



Reglement über das Förderprogramm Energie (RFE)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

16.
September
2026

Reglement über das Förderprogramm Energie (RFE)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 55 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1) und Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energie.

² Sie kann Gemeindebeiträge an Fördertatbestände zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushalts gewähren.

³ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Gegenstand
und Zweck

Art. 2 Das vorliegende Reglement regelt zu diesem Zweck

a die Finanzierung aus dem allgemeinen Finanzhaushalt,

b die geförderten Massnahmen und Anlagen (Fördertatbestände),

c die Voraussetzungen (Förderbedingungen) und die Höhe der Förderbeiträge,

d das Verfahren zur Festlegung derselben.

2. Finanzierung

Mehrjähriger Ver-
pflichtungskredit

Art. 3 ¹ Das finanzkompetente Organ beschliesst in der Regel alle drei Jahre einen Verpflichtungskredit nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeverordnung¹ zur Finanzierung sämtlicher Förderbeiträge nach diesem Reglement.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Verwendung des Verpflichtungskredits und stellt die zu erwartenden Förderbeiträge im Budget der Erfolgsrechnung als gebundene Ausgabe ein.

3. Fördertatbestände

Beitragsberechtigte
Massnahmen und
Anlagen

Art. 4 ¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese im Gemeindegebiet von Zollikofen realisiert werden und wenn diese

a vom Kanton Bern im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms, oder

b vom Bund im Rahmen der jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

¹ BSG 170.111

- ² Beitragsberechtigt sind
 - a* Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden,
 - b* Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme.
- ³ Nicht unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen kantonalen Energieförderprogramm vorgesehen ist,
 - a* die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien (inkl. Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK); die Unterstützung der öffentlichen Energieberatung erfolgt durch einen separaten Budgetposten,
 - b* neue Photovoltaikanlagen (PVA), Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA, PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und der Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA,
 - c* die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität bei Unternehmen und bei privaten Haushalten und Siedlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümer,
 - d* der Ersatz von Holzheizungen durch Holzheizungen.
- ⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Absatz 2.
- ⁵ Der Gemeinderat passt die Verordnung an, wenn neue Massnahmen in die Energieförderprogramme aufgenommen werden, sofern und soweit jede den in Absatz 2 erwähnten Bereichen zuzuordnen sind.
- ⁶ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch Beiträge für besondere Massnahmen, welche explizit durch das Förderprogramm unterstützt werden, sprechen sofern diese
 - a* eine Hebelwirkung für die kommunale Klimabilanz aufweisen,
 - b* einen Pioniercharakter oder eine Vorbildfunktion im Gemeindegebiet haben und
 - c* deutlich über die Mindestvorgaben von Bund und Kanton hinausgehen.

4. Förderbeiträge

Höhe der
Förderbeiträge

Art. 5 ¹ Die Förderbeiträge werden als nichtrückzahlbare Beiträge (Beiträge à fonds perdu) ausgerichtet.

- ² Die Höhe der Förderbeiträge betragen
 - a* für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden:
10 bis 100 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber 60'000 Franken pro Gebäude,
 - b* für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
10 bis 100 Prozent der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber 60'000 Franken pro Gebäude,
 - c* für Einzelfallentscheide über innovative Projekte mit Hebelwirkung und Pioniercharakter maximal 60'000 Franken pro Antrag.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Förderbeiträge innerhalb des Rahmens von Absatz 2 in der Verordnung fest.
- ⁴ Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Artikel 3 für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln maximal einmal pro Kalenderjahr an oder erstellt eine Prioritätenordnung, soweit sich dies zur Einhaltung des Kreditrahmens aufdrängt.
- ⁵ Er kann zusätzliche Mittel beschliessen oder beantragen, wenn dies zur Sicherung der Förderwirkung und der Planbarkeit erforderlich ist.

Verfahren und Entscheidung über die Förderbeiträge

Art. 6 ¹ Gesuchstellende reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung und weiteren erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde vor der Realisierung der Massnahme ein.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Förderansätzen.

³ Die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet mit Verfügung über die Ausrichtung und Höhe von Förderbeiträgen.

Gültigkeit und Auszahlung

Art. 7 ¹ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt an die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder an die von ihr oder von ihm bevollmächtigten Dritten.

² Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Artikel 5, Absatz 2 sind drei Jahre gültig. Diese Frist kann um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Das begründete Gesuch um Fristerstreckung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

³ Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge gemäss kantonalem Förderprogramm kann mit dem beim Kanton eingereichten Abrechnungsf formular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen eingefordert werden.

5. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann Aufgaben an das zuständige Departement oder die zuständige Abteilung delegieren.

² Er bestimmt in der Verordnung die zuständige kommunale Stelle.

Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Zollikofen, 16. September
2026

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Flavio Baumann
Präsident

Sutter Stefan
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 16. September 2026 ist am 21. September 2026 im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 3. November 2026

Der Gemeindeschreiber
Sutter Stefan